



## Chinderhuus Spatzenäscht, Dorfstrasse 2, 5430 Wettingen

### Hausreglement für die Tagesstrukturen (Kindergarten- und Schulkinder)

1. **Alter** Kindergarten und Primarschulalter
2. **Reservationsgebühr** Bei der Anmeldung wird eine Reservationsgebühr von Fr. 100.00 erhoben. Diese Gebühr muss vor dem Eintritt des Kindes entrichtet werden.  
Die Reservationsgebühr dient zur Deckung des Aufwandes und wird darum nicht zurückerstattet.
- Anmeldeformulare** Sobald die Betreuung definitiv vereinbart ist, erhalten die Eltern ein Anmeldeformular, das sie ausfüllen, unterschreiben und umgehend dem Chinderhuus Spatzenäscht zukommen lassen.
3. **Besuchsmöglichkeiten** Eine Mindestanwesenheit an 2 Tagen pro Woche (z.B. Mittagessen und Nachmittags- oder Mittagessen und Spätnachmittagsbetreuung) pro Woche ist Voraussetzung.
4. **Öffnungszeiten** **Montag bis Freitag 6.30 - 18.00 Uhr**
5. **Betreuungsmodulare Tagesstrukturen (Kindergarten- und Schulkinder)**

Anwesenheit	%	Zeit
Frühstundenbetreuung	10%	06.30 – 08.00 Uhr
Mittagsbetreuung	30%	12.00 – 13.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung	40%	13.30 – 18.00 Uhr
Spätnachmittagsbetreuung	20%	15.15 – 18.00 Uhr
Schulferienbetreuung	100%	06.30 – 18.00 Uhr
- Kleiner Kindergarten** Am Mittwochmorgen haben alle kleinen Kindergärteler frei. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind am Mittwoch den ganzen Tag im Spatzenäscht betreuen zu lassen.
- Zusatzbetreuung** Kurzfristige zusätzliche Betreuung ist je nach Betriebsauslastung möglich und wird separat berechnet. Zusätzliche Betreuungstage werden nicht subventioniert, daher wird der Volltarif verrechnet.  
  
**Kompensationen** sind je nach Betriebsauslastung möglich, allerdings nur innerhalb der gleichen Kalenderwoche. Davon ausgeschlossen sind Wochen, in denen Feiertage enthalten sind.
- Schulferienbetreuung** Ferienbetreuung (ganze Tage) wird an den Tagen, an denen die Kinder während der Schulzeit angemeldet sind, garantiert. Weitere Tage sind nach Absprache mit der Haus- oder Gruppenleitung je nach Auslastung möglich. Die **Anmeldungen** für die Betreuung während den Schulferien müssen bis spätestens 6 Wochen vor den Ferien abgegeben werden. Sie sind verbindlich.
6. **Blockzeiten** Blockzeiten gelten zwischen: 09.00 – 11.00 Uhr und 14.00 – 16.15 Uhr  
In dieser Zeit sollten keine Kinder gebracht oder abgeholt werden (ausser in begründeten Ausnahmefällen).

- 7. Elternbeiträge** Die Betreuungsbeiträge müssen monatlich **im Voraus** bezahlt werden.
- Tarife** Unter <http://www.kitarechner.ch/Wettingen> können die **Tagesstrukturtarife** unverbindlich berechnet werden.
- Um Subventionen geltend zu machen**, füllen die Eltern einen Subventionsantrag für Tagesstrukturen (<https://www.wettingen.ch/kinderbetreuung/15406>) sowie ein Modulblatt aus. Beide Formulare leitet das Chinderhuus Spatzenäscht an das Schulsekretariat Wettingen weiter und erstellt dann aufgrund der Beitragsverfügung den Betreuungsvertrag.
- Auf Subventionen für die Mittagsbetreuung haben alle Eltern Anspruch, deshalb macht es für sämtliche Eltern Sinn, einen Subventionsantrag einzureichen.
- Berechnung der subventionierten Monatsbeiträge** Die Betreuungskosten für die Schulwochen (ohne Schulferien) werden auf 12 gleiche monatliche Raten aufgeteilt, was einen Faktor von 3.25 ergibt. Bei einer Kündigung unter dem Schuljahr wird den Eltern die Differenz zu den effektiven Kosten verrechnet.
- Die Betreuung für die Schulferien wird den Eltern separat in Rechnung gestellt.
- 8. Eintritt / Probezeit** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, sofern Platz vorhanden ist. Der Vertrag beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung. Die Probezeit beträgt einen Monat ab Eintrittsdatum. Die Kündigung ist im ersten Monat auf Ende der Probezeit möglich.
- 9. Öffnungszeiten** **Montag - Freitag** **6.30 – 18.00 Uhr**
- Vor gesetzlichen Feiertagen schliesst das Chinderhuus Spatzenäscht um 17.00 Uhr.
- Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zu bringen und abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 pro Mal erhoben.
- Abmeldungen** Kurzfristige Abmeldungen bis 8.00 Uhr unter Telefon 056 426 40 40. Ferien und andere Abwesenheiten sind so frühzeitig wie möglich zu melden.
- 10. Betriebsferien** **Sommer:** 2 Wochen während der Wettinger Schulferien.  
**Weihnacht / Neujahr:** 24. Dezember - 2. Januar.
- 11. Feiertage** An folgenden Tagen bleibt das Chinderhuus Spatzenäscht geschlossen:
- |             |                           |
|-------------|---------------------------|
| Karfreitag  | Pfingstmontag             |
| Ostermontag | Fronleichnam              |
| 1. Mai      | 1. August                 |
| Auffahrt    | 2. Januar (Berchtoldstag) |
- 12. Austritt / Kündigung / Änderungen / Reduktionen** Eine Kündigung ist per Ende eines Schulquartals möglich (per Ende Oktober, Januar, April oder Juli). Der Austritt aus dem Chinderhuus Spatzenäscht muss der Hausleitung **drei Monate im Voraus schriftlich auf Ende des jeweiligen Schulquartals** mitgeteilt werden.
- Eine Änderung der Verträge kann jeweils nur **auf Ende eines**

**Schulquartals** erfolgen. Die Änderungswünsche müssen mindestens einen Monat im Voraus gemeldet werden. Über Änderungs-Gesuche in begründeten Ausnahmefällen entscheiden die Hausleitung und der Vorstand.

Änderungen der Betreuungstage und/oder Erhöhungen der Betreuungsprozente müssen mit der Hausleitung abgesprochen werden. Sie können nur gewährt werden, wenn es vom Betrieb her möglich ist.

Sind die Eltern mit der Bezahlung der Elternbeiträge mehr als einen Monat in Verzug, kann das Chinderhuus Spatzenäscht den Vertrag fristlos kündigen.

Eine Reduktion der Besuchszeiten während der dreimonatigen Kündigungsfrist ist nicht möglich. Demzufolge ist auch eine Reduktion des Betreuungsbeitrags während der Kündigungsfrist nicht möglich, auch wenn ein Kind das Chinderhuus Spatzenäscht bereits nicht mehr besucht.

**13. Bekleidung**

Gemäss Information der Gruppenleitenden.

**14. Versicherung**

Bei Eintritt ins Chinderhuus Spatzenäscht muss das Kind privat gegen Unfall versichert sein. Unfälle auf dem Weg von und zum Chinderhuus Spatzenäscht müssen auch von der privaten Versicherung gedeckt werden.

**15. Krankheiten**

Erkrankt das Kind tagsüber, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind nach Mitteilung vom Chinderhuus Spatzenäscht abzuholen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Magen-Darmgrippe) sind die Eltern verpflichtet, dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen. Das Kind muss in diesem Fall bis zur vollständigen Genesung dem Chinderhuus Spatzenäscht fernbleiben. Bei Bedarf kann die Hausleitung ein ärztliches Attest verlangen, in dem bestätigt wird, dass das Kind wieder gesund ist. Wenn ein Kind das Chinderhuus Spatzenäscht besuchen kann, besucht es auch den Kindergarten oder die Schule. Über Aufenthalt und Spiel im Freien entscheidet das Personal.

**Läuse:** Ein Kind kann wieder ins Chinderhuus Spatzenäscht kommen, wenn daheim die erste Behandlung der Kopfläuse mit den entsprechenden Mitteln aus der Apotheke erfolgt ist und die Nissen sorgfältig mit dem speziellen Nissenkamm entfernt worden sind. Die Eltern sind verpflichtet, die Behandlung nach 7 Tagen zu wiederholen und wenn nötig ein weiteres Mal nach 14 Tagen. Die Entfernung der Nissen mit dem Nissenkamm muss während der ganzen Behandlungsdauer täglich vorgenommen werden.

**Windpocken:** Ein Kind, das an Windpocken erkrankt, darf das Chinderhuus Spatzenäscht besuchen, wenn sein sonstiger gesundheitlicher Zustand gut ist.

**Masern:** Wir empfehlen den Eltern, ihre Kinder gegen Masern impfen zu lassen. Bei einem Ausbruch der Krankheit müssen wir Kinder, die nicht geimpft sind, für maximal drei Wochen von der Betreuung im Chinderhuus Spatzenäscht ausschliessen. Detaillierte Informationen erhalten die Eltern beim Eintrittsgespräch sowie direkt beim Departement für Gesundheit (BAG).

**16. Arztbesuch**

Sollte das Kind, wenn es im Chinderhuus Spatzenäscht ist, dringend eine Arztkonsultation benötigen, wird versucht, das Einverständnis

der Eltern einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen oder aus aktuellem Anlass liegt der Entscheid beim zuständigen Personal.

Für normale Arztbesuche oder Kontrolluntersuchungen sind die Eltern zuständig.

- 17. Spielsachen** Batteriebetriebene Spielzeuge und Waffen dürfen nur nach Absprache mit dem Personal ins Chinderhuus Spatzenäschtl mitgebracht werden. Für private Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Bei mutwilligen Beschädigungen von hauseigenem Spielzeug und Mobiliar durch die Kinder haften die Eltern.
- 18. Ausflüge / Einkäufe mit Privatautos** Es kann vorkommen, dass die Mitarbeitenden für Ausflüge und Einkäufe ihre Privatautos benutzen. Dabei werden die Kinder vorschriftsgemäss gesichert.
- 19. Besuch Kindergarten** Das Chinderhuus Spatzenäschtl hat keinen Einfluss auf die Einteilung der Kinder auf die verschiedenen Kindergärten. Am ersten Kindergarten- oder Schultag sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind zu begleiten. Das Chinderhuus Spatzenäschtl entscheidet über die Möglichkeit und die Dauer der Begleitung von Kindern in den Kindergarten.
- 20. Revision dieser Bestimmungen** Die allgemeinen Bestimmungen können durch den Vorstand jederzeit revidiert werden.
- 21. Integrierende Bestandteile** Das gültige Tarifblatt Kinderbetreuung für Tagesstrukturen sowie die aktuelle Tarifordnung dazu unter <https://www.wettingen.ch/> sind integrierende Bestandteile des Hausreglements.
- 22. Inkraftsetzung** Dieses Hausreglement tritt per 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Hausreglemente.

**Vorstand Chinderhuus Spatzenäschtl**

Präsidentin:



Ariane Faesch

Ressortverantwortliche:



Sandra Allemann

Wettingen, 23. Mai 2024